



Gemeinde Dittelbrunn

Rathausplatz 1, 97456 Dittelbrunn
info@dittelbrunn.de – Tel.: 09725-7124-0



- ☐ Anzeige einer Veranstaltung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)
- ☐ Erlaubnisbedürftige Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 3 LStVG)
(bei über 1000 erwarteten Besuchern zeitgleich oder bei nicht fristgemäßer Anzeige nach Art. 19 Abs. 1 LStVG)
- ☐ Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankerlaubnis)
nach § 12 GastG
- ☐ Veranstaltung wurde gleichermaßen bereits mehrfach ohne Beanstandungen durchgeführt

I. Angaben zum Veranstalter

Verein/Organisation

Verantwortliche Person

Anschrift

Handynummer / E-Mail

Die oben genannte Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.

II. Angaben zur Veranstaltung

Name / Anlass / Art der Veranstaltung (Sommerfest, Dorffest...)

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung)

Wochentag, Datum

Uhrzeit

_____, _____ von _____ bis _____ Uhr
_____, _____ von _____ bis _____ Uhr
_____, _____ von _____ bis _____ Uhr

☐ im Freien ☐ im Zelt * ☐ in geschlossenen Räumen

☐ auf öffentlichem Grund (Straße o. ä.)

Ist die Veranstaltung auf öffentlichen Flächen geplant, muss zusätzlich eine Sondernutzung/Verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden.

* Ein Festzelt wird errichtet:

☐ ja - Größe _____ m² ☐ nein

Zelte dürfen ab einer Größe von 75 m² nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung vorher der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schweinfurt unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist (Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 BayBO). Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs beim Veranstalter zu hinterlegen.

Größe der Räume/Fläche: Zu erwartende Besucherzahl zur Spitzenzeit:

ca. _____ m² ca. _____

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen (GEMA!):

☐ nein ☐ ja durch (Kapelle, Band, DJ...) _____
von _____ bis _____ Uhr

Eintrittspreise? Vorgesehene Verwendung des Reingewinns?

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein.

Folgende Toilettenanlagen sind vorhanden (Anzahl):

Damen-Spültoiletten Herren-Spültoiletten Urinale/Rinne
 Toilettenwagen Behindertentoiletten

III. Gastronomisches Angebot

Getränkeausschank ☐ ja ☐ nein	Nichtalkoholische Getränke:
Barbetrieb ☐ ja ☐ nein	
	Alkoholische Getränke:
Ausgabe von Speisen ☐ ja ☐ nein	Speisenangebot:
Schankanlage wird betrieben? ☐ ja ☐ nein	Wenn ja, Schankanlage abgenommen? ☐ ja ☐ nein
Ist eine Spülmöglichkeit mit Trinkwasser-anschluss eingerichtet/vorhanden? ☐ ja ☐ nein	Werden die Speisen/Getränke kostenlos ausgegeben? ☐ ja ☐ nein

IV. Jugendschutz

Altersbeschränkung	☐ ab 16 ☐ ab 18 ☐ keine
Alterskontrolle bei Ausgabe alkoholischer Getränke	☐ ja ☐ nein
Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss nach 24 Uhr	☐ ja ☐ nein
Einlasskontrolle durch Stempel/Armbändchen	☐ ja ☐ nein
Name und Handynummer des Jugendschutzbeauftragten	

V. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung und bis eine Stunde danach wird ein Ordnungsdienst eingesetzt (je nach Veranstaltung – Richtwert 1 Ordner pro 100 Teilnehmer):

☐ Eigener Ordnungsdienst

☐ beauftragte Security-Firma

Verantwortlicher & Handy-Nr.:

Name der Firma & Handy-Nr.:

VI. Brandschutz / Parkplätze

Bei der Veranstaltung herrscht erhöhte Brandgefahr: ☐ ja ☐ nein
(z. B. durch Verwendung von offenem Feuer, Kerzen oder Rauchen v. a. in geschlossenen Räumen, pyrotechnische Effekte, Fackeln...)

Stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung? Wo und wie viele?

Hinweise:

NEUERUNG IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

Die Schankerlaubnis gilt **in der Regel und wenn keine besonderen Auflagen erforderlich sind nach zwei Wochen automatisch als erteilt**, wenn der **vollständig ausgefüllte Antrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Dittelbrunn eingegangen ist und gegen die Zuverlässigkeit des Veranstalters keine Bedenken bestehen** (z. B. durch einen mehrfach ohne Beanstandungen durchgeführten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke), Art. 2 Abs.3 BayGastV. So kann die Gemeinde, wenn keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, auf den Erlass eines kostenpflichtigen Bescheides verzichten. Wird der Antrag weniger als zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung gestellt oder sind spezielle Auflagen notwendig, muss ein gebührenpflichtiger Bescheid erlassen werden. Der Antrag ist somit **spätestens** zwei Wochen vor der Veranstaltung (bei größeren Veranstaltungen mind. 6 Wochen) zu stellen.

- Für größere Veranstaltungen sind zusätzlich ggf. Parkplatzkonzepte, Sicherheitskonzepte, Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne einzureichen.
- Eine geplante **Musiknutzung** muss im Vorfeld bei der **GEMA** angemeldet werden. Die **Anmeldung** ist vom Veranstalter **selbst vorzunehmen**.
- Die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen vorhanden und während der **gesamten Dauer** der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.
- Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die hier abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Anliegens nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der DSGVO.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.



Ort, Datum



Stempel/Unterschrift des Veranstalters

Anlagen (insbesondere bei größeren Veranstaltungen):

- ☐ Parkplatzkonzept
- ☐ Sicherheitskonzept
- ☐ Bestuhlungsplan
- ☐ Fluchtwegeplan
- ☐ Nachweis Haftpflichtversicherung

MERKBLATT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Lärmschutz

- Insbesondere bei Musikveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien ist auf die Belange der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit besonderem Lärmaufkommen sollte die Nachbarschaft rechtzeitig informiert werden.
- Musikanlagen sind so einzurichten, dass unzumutbare Lärmeinwirkungen vermieden werden.
- Auch Auf- und Abbauarbeiten und das Verhalten der Besucher können zu Lärmbelastungen führen.
- Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass die hiermit verbundenen Geräusche an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes von tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 70 dB (A) und nachts 55 dB (A) führen. Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

2. Abfall und Sauberkeit

- Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Veranstaltungsfläche, Zu- und Abgänge sowie unmittelbar angrenzende Bereiche sind nach der Veranstaltung vollständig zu reinigen.
- Bei größeren Veranstaltungen ist bereits im Vorfeld auf ausreichende Abfallbehälter zu achten.
- Einwegprodukte und unnötige Verpackungen sollten möglichst vermieden werden.

3. Sicherheit und Brandschutz

- Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder zugestellt werden.
- Zelte, Bühnen, Stände und sonstige Einrichtungen müssen standsicher errichtet und entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung betrieben werden.
- Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Anforderungen an Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen bestehen.
- Feuer, Grillstellen oder sonstige offene Feuer dürfen nur im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften betrieben werden.

4. Verkehr und öffentliche Verkehrsflächen

- Werden Straßen, Gehwege oder sonstige öffentliche Flächen genutzt oder beeinträchtigt, können hierfür zusätzliche Erlaubnisse oder Anordnungen erforderlich sein.

5. Lebensmittel und Getränke

- Bei der Abgabe von Lebensmitteln sind die geltenden lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen einzuhalten.
- Trinkwasser-, Kühl-, Lager- und Hygieneeinrichtungen sind entsprechend der Art der Veranstaltung vorzuhalten.

6. Toiletten und Infrastruktur, Parkflächen

- Abhängig von der Besucherzahl sind ausreichend Toiletten bereitzustellen, die während der gesamten Veranstaltungsdauer hygienisch und funktionsfähig gehalten werden müssen.
- Insbesondere bei größeren Veranstaltungen sind eine ausreichende Infrastruktur und entsprechende Parkmöglichkeiten für die Besucher sicherzustellen.

7. Jugendschutz

- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind insbesondere beim Ausschank und bei der Abgabe alkoholischer Getränke zu beachten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Vorgaben zu treffen. Hierzu können insbesondere Alterskontrollen beim Einlass sowie geeignete Kontroll- und Kennzeichnungsmaßnahmen beim Ausschank gehören.
- Die Vorschriften sollten dem eingesetzten Personal bekannt sein.

Wichtiger Hinweis

Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information und ersetzen keine ggf. erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder behördlichen Anordnungen. Die konkreten Anforderungen richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung, dem Veranstaltungsort, der Besucherzahl, der Veranstaltungsdauer und der Art der vorgesehenen Nutzung. Im Einzelfall können weitere Anforderungen bestehen. Bitte klären Sie offene Fragen und ggf. erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor der Veranstaltung.